

FAZIT

Nach alledem ist zu sagen, dass es dem Gesetzgeber durch die Kodifikation des Rechts auf rechtliches Gehor in Art. 16 Abs. 4 MZK gelungen ist, das bis jetzt bestehende komplizierte Zusammenspiel im Zollrecht von einzelnen unionsrechtlichen Regelungen, nationalrechtlichen Vorschriften und dem von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechts auf rechtliches Gehor abzulosen. Nunmehr steht dem Beteiligten bei Erlass belastender Entscheidungen ein allgemeines Anhorungsrecht zu. Dies ist nicht nur ein groer Schritt zur Sicherung der Verteidigungsrechte des Einzelnen im Verwaltungsverfahren. Die Kodifizierung tragt auch in erheblicher Weise zur seit den Anfangen der Union angestrebten Rechtssicherheit und Rechtseinheit bei. Sie kann als weiterer Schritt zur Schaffung eines allgemeinen europaischen Verwaltungsrechts gesehen werden.

Quellen und weiterfuhrende Hinweise

- EuGH v. 31.8.1962, Rs. 25/62, Plaumann, Slg. 1963, 211.
- EuG v. 9.11.1995, Rs. T-346/94, France Aviation, Slg. 1995, II-2843.
- EuGH v. 18.12.2008, Rs. C-349/07, Soprope, Slg. 2008, I-0369.
- EuGH v. 17.6.2010, Rs. C-423/08, Kommission/Italien, Slg. 2010, 1582.
- Witte, Zollkodex (Kommentar), 5. Auflage 2009.
- Witte/Witte, Rechtliches Gehor bei Nacherhebung von Zollen, AW-Prax 2009, S. 406.
- Witte/Witte, Nacherhebung, rechtliches Gehor und Eigenmittel, AW-Prax 2010, S. 470.
- Witte, Karina, Das Recht auf rechtliches Gehor im Modernisierten Zollkodex, Witten 2012.
- Gellert, Gesamtschuld bei Erlass/Erstattung, AW-Prax 2011, S. 353.
- Entwurf zur MZK-DVO, Stand Januar 2011, TAXUD/MCCIP/2010/100-2.



Iran-Embargo (EU/USA): Risiken und Steuerungsmoglichkeiten

Aktuelle Beratungsfalle und aktuelle Neuentwicklungen



Von RA PD Dr. Harald Hohmann, Rechtsanwalt in Budingen, Kanzlei Hohmann Rechtsanwalte

Immer wieder fragen Exportunternehmen, ob das Irangeschaft noch betrieben werden kann, weil der Eindruck vorherrscht, es sei zu risikobehaftet geworden. Das Irangeschaft darf fortgesetzt werden, wenn genugend Bereitschaft besteht, samtliche Risiken zu minimieren. Was dies an guter- und personenbezogenen Prufungen bedeutet, zeigt der Beitrag auf. Gleichzeitig verdeutlicht er die Auswirkungen der neuen Verscharfungen des Iran-Embargos vom

24.01.2012 sowie die Auswirkungen eines EuGH-Urteils vom Dezember 2011.

INHALT

- Die allgemeinen Prufaufgaben beim Irangeschaft (und beim Handel mit seinen Nachbarlandern)
- Guterprufungen: Die Ausfuhr von Pumpenteilen und petrochemischen Anlagen
- Personenprufungen: Insbesondere Fragen zur mittelbaren Bereitstellung
- Resumee: Steuerungsmoglichkeiten (trotz Risiken) und aktuelle Entwicklungen

Die allgemeinen Prufaufgaben beim Irangeschaft (und beim Handel mit seinen Nachbarlandern)

Ausgangsfall (der verflixte Ring): D mochte ein auf der Ausfuhrliste nicht gelistetes Dual-Use-Gut (z. B. Vitonringe) an den I im Iran liefern. Welche Risiken sind hierbei zu beachten und wie kann D sie minimieren?

Losung des Ausgangsfalls:

Zu den Risiken: D muss sich der hohen Sanktionsmoglichkeiten eines Embargoverstoes (nach deutschem Recht bei Vorsatz Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren und bei Fahrlassigkeit hohe Geldstrafen, und noch hohere Sanktionen beim US-Iran-Embargo, dazu gleich) bewusst sein. Er muss das Risiko derart minimieren, dass ein Embargoversto mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden

wird, zumal sonst auch das Risiko erheblichen Reputationsverlustes besteht. Dies kann zu erheblichem Prufaufwand fuhren, so dass sich die Folgerung aufdrangt, dass nur wirklich lukrative Irangeschafte betrieben werden sollten, um den hohen Prufaufwand zu rechtfertigen. Diese Prufungen sind auch dann anzustellen, wenn es um den Handel mit Irans Nachbarlandern geht, soweit davon auszugehen ist, dass diese in den Iran weiterliefern.

Bereits wegen der Hohle dieser Sanktionen wird D sich dazu entschließen, das Risiko angemessen zu minimieren. Da er sich nur als letztes Mittel an das BAFA wenden wird, stellt sich die Frage, wie er konkret das Risiko minimieren kann.

Guterbezogen muss D prufen, ob sein Gut nach der EU-Iran-Embargo-VO 961/2010 verboten oder genehmigungspflichtig ist. Ein guterbezogenes Iran-Lieferverbot wurde dann bestehen, wenn es um die Lieferung von

- § 69 o AWW: Waffen, Rustungsgutern
- Anhang I: gelisteten Dual-Use-Gutern (mit Ausnahme von Handys)
- Anhang II: weiteren nuklear-relevanten Gutern (nicht auf der AL gelistet)
- Anhang III: Repressionsgutern

- Anhang VI: Schlusselausrustung fur Erdol- und Erdgasgeschaft
- GASP-Beschluss 2012/35 vom 23.01.2012: wesentlicher Ausrustung/ Technologie der petrochemischen Industrie Irans (Art. 4 a) oder:
- GASP-Beschluss 2012/35 vom 23.01.2012: Gold, Edelmetalle und Diamanten (Art. 4 c)

geht. Die ersten beiden Moglichkeiten konnen ausgeschlossen werden, da es um ein nicht gelistetes Dual-Use-Gut geht. Sofern auch keinerlei Zusammenhang mit Repressionsgutern, Erdolforderung, petrochemischer Industrie oder Gold/Edelsteinen besteht, konnen auch die Moglichkeiten 4 bis 7 ausgeschlossen werden. Die Prufung wurde sich dann konzentrieren auf die Frage, ob ein moglicher Nuklear- oder Raketen-Kontext besteht und das Gut daher auf Anhang II gelistet ist. In den meisten Fallen kann dies vom Exporteur selber oder durch einen Anwaltsvermerk gepruft werden. Bleiben rechtliche Zweifel, muss notfalls ein feststellender Verwaltungsakt des BAFA beantragt werden (der AzG-Antrag bezieht sich allein auf AL-Positionen).

Sofern geklart ist, dass kein Lieferverbot eingreift, ist weiter zu prufen, ob eine guterbezogene Genehmigungspflicht besteht. Diese besteht dann, wenn das Gut

- auf Anhang IV der VO 961/2010 gelistet ist oder
- nicht gelistet ist, aber Anhaltspunkte fur eine sensitive Verwendung nach Art. 4 Dual-Use-VO (fur ABC-Waffen/Raketen, fur militarische Zwecke) oder nach § 5 d AWV (fur ein Kernkraftwerk) bestehen.

Da sich auf Anhang IV Guter befinden, die auf der AL nicht gelistet sind, sollte diese Prufung sehr sorgfaltig erfolgen. Zu viele Unternehmen haben in der jungsten Zeit etwa Anlagen mit auf Anhang IV gelisteten Vitonringen geliefert; diese Embargoverstofalle konnten bisher alle auergerichtlich eingestellt werden. Mit noch groerer Sorgfalt sollte gepruft werden, ob Anhaltspunkte fur eine der genannten sensitiven Verwendungen bestehen. Die meisten Beratungsfalle hierzu betrafen

Iran-Lieferungen, bei denen eine der involvierten Personen auf der Fruhwarnliste gelistet waren oder uber sie geheimdienstliche Erkenntnisse bestanden; haufig wird dieses Risiko also personenbezogen hergeleitet. Sofern sich aus der Fruhwarnliste etwa ergeben sollte, dass der Kaufer I wegen nuklearer Beschaffungsmanahmen aufgefallen ist, muss D prufen, ob das Risikopotential besteht, dass seine Guter nuklear-sensitiv sind. Sofern sie objektiv-technisch nicht fur eine nukleare Verwendung genutzt werden konnen, sollte dies entsprechend schriftlich dokumentiert werden, unterstutzt durch einen Anwaltsvermerk. Sofern allerdings das Risiko einer nuklearen Verwendung nicht genugend minimiert werden kann, sollte unbedingt ein Nullbescheid fur diese Iran-Lieferung beantragt werden.

Personenbezogen muss D prufen, ob I und die sonstigen am Geschaft Beteiligten (Firmen und ihre Reprasentanten) gelistet sind oder ob sich sonstige personenbezogene Risiken ergeben. Ein personenbezogenes Lieferverbot Iran wurde sich ergeben, wenn I oder einer der in das Iran-Geschaft involvierten Dienstleister (Banken, Speditionen etc.) auf

- Anhangen VII oder VIII der VO 961/2010 oder
- EU-Terrorlisten

gelistet sind. Speditionen wie die iranische IRISL (Teheran), die koreanische SISCO (fruher CISCO) oder die deutsche Hanseatic Trade Trust & Shipping (HTTS) und viele iranische Banken durfen nicht beauftragt werden. Der Kaufer I – und soweit bekannt auch der Endverwender – durfen nicht gelistet sein. Diese Risiken sind in der Regel durch den Einsatz einer Exportsoftware zu klaren. Wenn die Software eine sehr hohe Trefferwahrscheinlichkeit anzeigt, muss manuell nachgepruft werden, ob Identitat mit der gelisteten Person besteht. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aufgrund des mittelbaren Bereitstellungsverbots: Nach Art. 16 Abs. 3 VO 961/2010 durfen gelisteten Personen/Unternehmen „weder unmittelbar noch mittelbar Gelder/wirtschaftliche Ressourcen zur Verfugung gestellt werden“. Weiter unten ist darauf einzugehen, was das „mittelbare Bereitstellen“ genau bedeutet; nur ein Punkt vor-

neweg: Dies ist kein Umstand, der mittels der Exportsoftware gepruft werden kann! Zusatzlich sollte D prufen, ob irgendwelche Warnhinweise dafur bestehen, dass I bisher in Proliferations-Aktivitaten involviert war. Hier empfiehlt sich eine Nachfrage bei der IHK, ob I auf der Fruhwarnliste gefuhrt wird. Sofern trotz Nichtlistung auf der Fruhwarnliste noch Risiken gesehen werden, sollte eine Empfangerauskunft eingeholt werden.

Zusatzlich mussen die *Meldepflichten fur Geldzahlungen* beachtet werden. Nach Art. 21 VO 961/2010 sind alle Iran-bezogenen Geldtransfers ab 10.000 EUR der Bundesbank zu melden, wahrend Geldtransfers ab 40.000 EUR von der Bundesbank zu genehmigen sind. D sollte nachfragen, ob sich seine Hausbank an diese Pflichten halt (hilfsweise muss er dies selber melden). Trotz der zunehmenden Bemuhungen, die Exportfinanzierungen mit Iran „auszutrocknen“, gibt es noch wenige deutsche Banken, die u. U. bereit sind, D bei der Exportfinanzierung zu unterstutzen.

Fallabwandlung (das verflixte Gerat):

Bei seiner Prufung stellt D fest, dass das Dual-Use-Gerat, das er an I liefern will, US-Komponenten enthalt. Was muss er nun zusatzlich beachten?

Losung der Abwandlung:

Die *Sanktionen* nach US-Exportrecht sind noch hoher als im deutschen Recht: Nach dem IEEPA drohen bei Vorsatz Geldstrafen bis zu 1 Mio. \$ oder Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren, bei Fahrlassigkeit Geldbuen bis zu 250.000 (Individuen)/500.000 \$ (Gesellschaften) oder dem zweifachen Wert der Transaktion. Sofern ein Versto nach den EAR verfolgt wird, sind diese Sanktionen etwas geringer; dafur kann allerdings u. U. auch fur einige Jahre das Recht entzogen werden, mit den USA Handel zu treiben!

Guterbezogen muss D prufen, ob es sich um US-Guter handelt oder um Guter *made in the EU*, die mehr als minimal US-Komponenten enthalten. Da hier die EAR durch die *Iranian Transaction Regulations* (ITR) des OFAC verdrangt werden und D keine US-Person ist und auch nicht aus den USA liefert, geht es um die Anwendung des §

560.205 ITR. Danach besteht (ohne eine i. d. R. nicht erhaltliche Genehmigung) ein Lieferverbot Iran fur den Re-Export von europaischen Gutern mit US-Komponenten, sofern der Wert der in das Gerat eingefugten US-Komponenten mindestens 10% des Gesamtwertes des Gerates ausmacht und keine substantielle Transformierung der US-Komponenten stattfindet. Daher muss D seine Lieferanten befragen, ob und mit welchem Wertanteil US-Komponenten in das Gerat eingebaut wurden. Im Zweifel wird D hierzu Plausibilitats-Prufungen vornehmen mussen, vor allem bei unklaren oder widerspruchlichen Angaben. Die Antworten hierzu muss er gut dokumentieren, um nachweisen zu konnen, ob der Wert unter 10% lag oder nicht.

Personenbezogen muss D vor allem zugsatzlich prufen, ob einer der im Irangeschaft involvierten Personen auf US-Listen gefuhrt ist. Hieraus wurde sich ein Liefer- bzw. Auftragsverbot ergeben.

Guterprufungen: Die Ausfuhr von Pumpenteilen und petrochemischen Anlagen

Sehr viel hoher wird der Prufaufwand, wenn es um die Ausfuhr von embargo-kritischen Gutern geht, wie die folgenden Falle zeigen.

Ausfuhr der Pumpenteile:

Der D in Deutschland mochte Pumpenteile an den Olforderer I im Iran liefern. Fur D geht es um einen Lieferwert von 6 Mio. EUR, der innerhalb eines Jahres geliefert werden soll. Die Guter enthalten keine US-Komponenten. Welche Risiken bestehen fur D nach EU- und US-Recht?

Losung:

Hier bestehen erhebliche Anhaltspunkte fur ein Lieferverbot nach EU-Exportrecht wegen des Kontextes mit der Olforderung im Iran. Die Pumpenteile waren von Anhang VI erfasst, wenn sie „besonders konstruierte Bestandteile fur Pumpen waren, die besonders konstruiert zur Beforderung von Rohol und Kraftstoffen“ mit einer bestimmten Kapazitat sind (Nr. 2.A.12). Es ist daher zu prufen, ob die technische Beschaffenheit/Konstruktion und die typische Verwendung fur die „Beforderung von Kraftstoffen“

sprechen. Nur sofern D schriftlich nachweisen kann, dass die Pumpen uberwiegend fur „Nicht-Kraftstoff-Medien“ (z. B. fur Wasser, etc.) genutzt werden, wird es ihm gelingen, das BAFA von einer Nichtlistung auf Anhang VI zu uberzeugen.

Nach US-Exportrecht besteht das Risiko vor allem in einem moglichen Versto gegen den CISADA (*Comprehensive Iran Sanctions Accountability & Divestment Act 2010*). Hiernach sind fur Nicht-US Personen u. a. bedeutende Investitionen in Irans Erdolwirtschaft verboten, wenn diese zur Forderung von Irans Fahigkeit, seine Erdolfelder zu erschlieen, beitragen konnen. Dies ist hier der Fall. „Erheblich“ sind sie dann, wenn die Schwellenwerte von mindestens 1 Mio. \$ (bzw. kumuliert 5 Mio. \$ pro Jahr) uberschritten werden. Da auch dieser Wert erreicht wurde (Jahreslieferwert ist 6 Mio. EUR), liegt nach dem Wortlaut ein CISADA-Versto vor. Zur Risikominimierung bietet sich an, die Investitionen erheblich zu reduzieren auf einen Jahres-Lieferwert von maximal 4 Mio. \$. Sofern Besonderheiten der Fallgestaltung vorliegen sollten (in einem Beratungsfall ging es um indirekte Lieferungen uber Japan in den Iran), kann auch eine *Advisory Opinion* beantragt werden, ob diese Lieferung uberhaupt vom CISADA erfasst ist.

Ausfuhr der petrochemischen Anlage:

D mochte auerdem sowohl Warmetauscher als auch eine petrochemische Anlage nicht in den Iran, sondern nach Dubai an den V in den VAE liefern. Ist ihm diese Ausfuhr nach EU-Recht erlaubt?

Losung:

Sofern es sich um in Anhang VI gelistete Warmetauscher handelt (vgl. Nr. 2.A.1), ist es dem D nach Art. 8 EU-Iran-Embargo-VO verboten, diese „unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen oder zur Verwendung im Iran auszufuhren“. Es fragt sich, ob V in Dubai eine solche „iranische Person“ ist. Zu ihnen gehoren nach Art. 1 lit. m alle juristischen Personen „innerhalb oder auerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle“ einer juristischen Person mit Sitz im Iran befinden. Wenn die iranische Gesellschaft I mindestens

50% Anteile am V halten wurde, kann geschlussfolgert werden, dass V sich im Eigentum der I befindet. Hingegen ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Annahme begrundet ist, dass die V „unter der direkten oder indirekten Kontrolle“ der I steht. Hierfur wird in jedem Fall eine sehr intensive Einflussnahme der I auf die Geschafte der V erforderlich sein. Der Begriff der „indirekten Kontrolle“ erscheint hingegen aus rechtsstaatlichen Grunden als fragwurdig.

Nach dem novellierten Art. 4 a des GASP-Beschlusses 2010/413 ist der „Verkauf bzw. die Lieferung“ von wesentlichen Ausrustungen/Technologien der petrochemischen Industrie durch EU-Staatsangehorige verboten, „wenn sie fur die petrochemische Industrie in Iran oder fur iranische Unternehmen bestimmt sind, die auerhalb Irans in diesem Industriezweig tatig sind“. Zunachst fallt auf, dass hier anstelle des Wortes „Ausfuhr“ das Wort „Lieferung“ verwendet wird, was im Zweifel dazu fuhren wird, dass auch rein-innerdeutsche Lieferungen durch diesen Art. 4 a verboten sein konnen, falls der dort genannte Erfolg eintritt. Nach diesem Verbotstatbestand muss der Erfolg dieser Lieferung darin bestehen, dass entweder ein iranisches Unternehmen der Petrochemie im Iran oder ein auerhalb Irans ansassiges iranisches Unternehmen der Petrochemie Kufer oder Endverwender ist. Es fragt sich, ob auch V von diesem Tatbestand erfasst wird. V ist ein auerhalb Irans ansassiges Unternehmen der Petrochemie. Zur Frage, ob es sich um ein „iranisches Unternehmen“ handelt, wird man im Zweifel wieder die Kriterien fur „im Eigentum“ (und auch fur „unter der direkten/indirekten Kontrolle“?) der iranischen Person heranziehen konnen. Sofern I mindestens 50% Anteile an V halt, ware V ein auerhalb Irans ansassiges iranisches Unternehmen der Petrochemie.

Die Risikominimierung in beiden Fallen ist moglich. Im ersten Fall muss D vor allem dem BAFA nachweisen, dass die Pumpen uberwiegend fur „Nicht-Kraftstoff-Medien“ genutzt werden, damit sie nicht von Anhang VI erfasst sind, und bzgl. des CISADA muss er den Lieferwert entsprechend reduzieren. Im zweiten Fall muss D im Zweifel dem BAFA nachweisen konnen, dass V in Dubai weder im Eigentum

noch unter der direkten/indirekten Kontrolle des I im Iran steht. Ohne diese Nachweise besteht in beiden Fällen ein Lieferverbot.

Personenprüfungen: Insbesondere Fragen zur mittelbaren Bereitstellung

Die Ausfuhr eines Sinterofens:

D lieferte einen nicht betriebsfertigen Sinterofen an die nicht gelistete Firma I im Iran. D hatte Anhaltspunkte dafür, dass dieser Ofen von I für die Herstellung von Raketenteilen genutzt und diese an eine Rüstungsfirma im Iran weitergeliefert werden sollten. Tatsächlich wollte die I diese Raketenteile an die gelistete SHIG weiterliefern. Das OLG Düsseldorf fragte sich, ob es den D auch wegen Verstoßes gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot nach Art. 16 Abs.3 oder das Umgehungsverbot nach Art. 16 Abs. 4 verurteilen dürfte. Daher legte es dem EuGH diese Frage vor.

Lösung:

Am 21.12.2011 entschied sich der EuGH für eine sehr weitgehende Auslegung der „mittelbaren Bereitstellung“. (Nach dem BAFA-Merkblatt Iran wird ein „mittelbares Bereitstellen“ dann angenommen, wenn ein gelistetes Unternehmen „beherrschenden Einfluss“ oder „anderweitige Sonderrechte“ am iranischen Kunden I ausübt. Ein „beherrschender Einfluss“ kann dann angenommen werden, wenn I mindestens 50% Anteile an V hält, während der BAFA-Terminus der „anderweitigen Sonderrechte“ sehr auslegungsbedürftig ist). Stattdessen stellte der EuGH darauf ab, ob I „im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung“ der gelisteten Person gehandelt hat. Wegen der Regelung des Art. 32 Abs. 2, nach dem D nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er nicht wusste oder keinen Grund zu der Annahme hatte, dass I an eine gelistete Person weiterliefert, formuliert der EuGH wie folgt: Sofern „triftige Gründe“ dafür vorliegen, dass der iranische Käufer möglicherweise „im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung“ einer in den Anhängen VII oder VIII gelisteten Person handelt, kann selbst die Lieferung einer noch nicht verwendungsreifen Anlage an einen iranischen Käufer gegen das mittelbare Bereitstellungsverbot verstoßen.

U. E. hätte es näher gelegen, hier allenfalls einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot des Art. 16 Abs. 4 anzunehmen. Denn D wird es maximal für möglich gehalten haben, dass seine Beteiligung an der Lieferung die Wirkung hat, dass eine gelistete Person Raketenteile erhält, und er wird dies billigend in Kauf genommen haben. Eine Möglichkeit ist, dieses Urteil mit den Besonderheiten des Falles zu erklären (D hatte immerhin Kenntnis, dass eine iranische Rüstungsfirma die Raketenteile von I erhalten sollte). Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Entscheidung dahingehend auszulegen, dass es um eine generelle Verschärfung der Nachforschungspflicht geht.

Dann sind Risikominimierungsmaßnahmen gegen Weiterlieferungen (v. a. an gelistete Personen) erforderlich. Dies könnte weitgehende Auswirkungen für die EU-Exporteure haben. Für die obigen Fälle (Ausfuhren Pumpenteile/petrochemische Anlage) könnte es dazu führen, dass die D möglicherweise doch Nachforschungspflichten dafür hat, ob die V in VAE/Dubai „im Eigentum oder unter der direkten/indirekten Kontrolle“ eines iranischen Unternehmens steht. Zusätzlich sollte D darauf hinweisen, dass es rechtsstaatlich fragwürdig ist, wenn ein personenbezogenes Lieferverbot ohne Listung dieser Person ausgesprochen wird. Denn aus Art. 36 Abs. 2 lässt sich entnehmen, dass der EU-Gesetzgeber Listenpositionen erweitern muss, um ein Lieferverbot zu schaffen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 a gilt dies auch für Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person stehen. Gegenüber dem BAFA könnte D einen Nachweis dafür verlangen, dass die Listung der I (wegen der Kontrolle durch die gelistete SHIG) auf Anhang VIII unmittelbar bevorsteht; erst dann erscheint ein Lieferverbot wegen „mittelbarer Bereitstellung“ rechtsstaatlich vertretbar.

Resümee: Steuerungsmöglichkeiten (trotz hoher Risiken) sowie aktuelle Entwicklungen

Die untersuchten Fälle unterstreichen deutlich, dass das Irangeschäft sowie das Geschäft mit Iran-Umgehungsländern noch fortgeführt werden kann, wenn genügend Bereitschaft besteht,

tatsächlich *sämtliche* Risiken zu minimieren. Dies kann durch schriftliche Dokumentation eigener Recherchen und Anwalts-Vermerke geschehen; für die Zollabfertigung dürfte es allerdings gut sein, wenn eine unverbindliche „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“ (früher: sonstige Auskunft) des BAFA der Gütersendung beigelegt wird. Nur wenn trotz eigener Recherchen noch hohe Risiken fortbestehen, sollte ein Nullbescheid bzw. eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden.

Anhand des Ausgangsfalls sowie des Pumpen- und Petrofalls wurde gezeigt, dass umfassende Güterprüfungen erforderlich sein können, wenn es um Güter geht, die im Kontext mit Nuklearverwendung, Erdöl, Petrochemie, Repressionsgut, Edelsteinen etc. stehen. Handelt es sich hingegen um „harmlose“ (also embargoferne) Dual-Use-Güter, kann sich die Prüfung (neben Anhängen II und IV) vor allem auf die Frage konzentrieren, ob Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach Art.4 Dual-Use-VO oder § 5 d AWV bestehen. Aber selbst bei „harmlosen“ Gütern sind immer die personenbezogenen Prüfungen durchzuführen, also vor allem, ob der Käufer und die sonstigen am Geschäft beteiligten Personen (inkl. aller Dienstleister) gelistet sind; dies kann mittels einer Exportsoftware geschehen. Die Fallabwandlung (das verflixte Gerät) zeigte auf, welche Prüfpflichten bestehen, falls das zu liefernde Gut US-Komponenten enthält. Der Pumpenfall ergänzte dies um Prüfungen nach CISADA.

Zusätzlich muss aber (vgl. den Sinterofenfall) geprüft werden, ob triftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass (1) der iranische Käufer „im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung“ einer gelisteten Person handelt und dass (2) bei ihm oder sonstigen am Irangeschäft beteiligten Personen Proliferationsrisiken bestehen, während bei nicht-iranischen Käufern geprüft werden muss, ob er sich „im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle“ einer juristischen Person mit Sitz im Iran befindet (vgl. Pumpen- und Petrofall). Diese drei Prüfaufgaben können sehr zeitaufwändig sein, weil Nachforschungen erforderlich werden sowie Maßnahmen gegen unbefugte Weiterlieferungen.

Fur alle Falle gilt:

Es bestehen konkrete Steuerungsmoglichkeiten, um Risiken zu minimieren. Allerdings kann dies auch zu zeitaufwandigen Recherchen fuhren, etwa wenn es um die „mittelbare Bereitstellung“ geht.

Gerade die jungste Verscharfung des Iran-Embargos verstarkt rechtsstaatliche Bedenken, weil immer mehr Guter einbezogen werden, die keinerlei Kontext mit der atomaren Bedrohung Irans haben. Dies durfte auch gegen das WTO-Recht verstoen; die EU riskiert damit, dass ihr bei einem moglichen Panel-Verfahren ein WTO-Versto wegen unverhaltnismaigen Embargos bescheinigt wird. Auch die Verwendung zahlreicher zu weitgehender Begriffe („mittelbare Bereitstellung“, „mittelbare Kontrolle“, evtl. das Erfassen rein-innerdeutscher Lieferungen) sowie die zunehmenden Klagen von gelisteten Unternehmen unterstreichen die z. T. fehlende Rechtsstaatlichkeit. Wir befurchten Legitimations- und Implementierungsdefizite. Quo vadis Iran-Embargo?

Weiterfuhrende Hinweise:

- BAFA, Merkblatt zum Iran-Embargo, www.bafa.de
- EU-VO 961/2010 vom 25.10.2010, EU-ABl. L 281/1 ff (vgl. www.bafa.de)
- EU-VO 54/2012, EU-VO 56/2012 und GASP-Beschluss 2012/35, alle vom 23.01.2012, in: EU-ABl. L 19/1 ff vom 24.01.2012
- EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-72/11 (Vorlage Sinterofen durch OLG Dusseldorf, vgl. dessen Beschluss vom 18.02.2011 in der Strafsache Afrasabi u. a.)
- Bochern-Niedermeier, Ausweitung der US-Wirtschaftssanktionen gegen den Iran, *Geschafspraxis USA* 11/2010, S. 4 ff.
- Barowski, Die Arbeit der FATF aus Sicht des BAFA, *AW-Prax* 2010, S.185 ff
- Boer / Groba / Hohmann, *Praxis der US-Exportkontrolle*, Koln 2. Aufl. 2011
- Hohmann, Angemessene Auenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Exportpraxis der USA, der EG und Japans (Reihe: *Ius Publicum* Band 89), Tubingen 2002

- ders., Deutsche Unternehmen und das Iran-Embargo der USA, *AW-Prax Sonderheft Exportsoftware* 2009, S. 31 ff.
- ders., Exportkontrollrecht: Risiken beim Iran-Export, in: *ExportManager* 1/2010, S. 16 f. (www.exportmanager-online.de)
- ders., Embargo gegen die l- und Gasindustrie des Iran, in: *ExportManager* 9/2010, S. 21ff.
- ders., Die hohen Risiken des Iran-Embargos nach EG- und US-Exportrecht, in: *FAZ Jahrbuch Auenwirtschaft* 2009, S. 106 ff.
- ders., Iran-Embargo: Neue Anforderungen und neue Beratungsfalle, *AW-Prax* 2010, S. 364 ff.
- Hohmann/Ahmad, Wichtige Rechtsfragen zum Iran-Embargo der EU, in: *ExportManager* 6/2010, S. 17 ff.

- dies., Auswirkungen des Ratsbeschlusses vom 26.07.2011 auf die Exportpraxis, in: *FAZ Jahrbuch Auenwirtschaft* 2011, S. 110 ff.
- Lutz, berblick ber die neue Iran-Embargo-VO, *AW-Prax* 2010, 461 ff.
- Muller, Verscharfung der Iran-Sanktionen der EU, in: *ExportManager* 7/2010, S. 23 ff.
- Rothbone/Rydelski, Erweiterung der US-Sanktionen gegen den Iran, in: *US-Exportbestimmungen* 10/2010, S.146 ff.
- Rohrig, Roundtable Iran-Embargo, in: *ExportManager* 1/2011, S. 9 f.
- Sachs/Thoms, Interpretatio delectat?, *AW-Prax* 2010, S. 393 ff.



Die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung



Von Klaus Vorperl, Gau-Bickelheim. Der Autor ist Rechtsanwalt und als Banksyndikus tatig

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) spielt im internationalen Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle. Seit dem 1.1.2012 gilt eine berarbeitete Fassung der ICC-Schiedsgerichtsordnung. Nachfolgend werden die wesentlichen nderungen dargestellt, die sich aus der neuen ICC-Schiedsgerichtsordnung fur die Praxis ergeben.

INHALT

- Einleitung
- Schnelligkeit eines ICC-Schiedsverfahrens und Kostenreduzierung
- Eilschiedsverfahren
- Zunehmende Komplexitat und Verschiedenartigkeit von Streitigkeiten
- Effiziente Verfahrensmanagementtechniken
- Kosten eines ICC-Schiedsverfahrens
- Sonstiges

Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) spielt im internationalen Wirtschaftsleben

eine besonders wichtige Rolle. Die steigende Anzahl von Schiedsverfahren und die Anspruche der Wirtschaft, bei internationalen Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten effiziente Schiedsverfahren schnell und mit moglichst geringem Kostenaufwand durchzufuhren, haben dazu gefuhrt, dass die ICC-Schiedsgerichtsordnung einer Revision unterzogen wurde.

Die berarbeitete Fassung gilt seit dem 1.1.2012. Mit der Revision der ICC-Schiedsgerichtsordnung verfolgt die ICC das Ziel, das Verfahren zu beschleunigen und noch effizienter zu gestalten, womit gleichzeitig auch der Zweck der Kostenreduzierung verfolgt wird. Die nderungen in der ICC-Schiedsgerichtsordnung sind nicht revolutionar, sondern evolutionar und